

# Sattler-, Tapezierer- u. Portefeuille-Zeitung



Organ des Deutschen Sattler-, Tapezierer- und Portefeuille-Verbandes

Ar. 45 / 41. Jahrgang      Erscheint wöchentlich      Geschäftsstelle: Berlin SO 16, Brückenstraße 10b      Bestellung bei allen Postämtern.      Berlin, 11. Novemb. 1927  
 Preis pro Vierteljahr 30 Pf.      Fernsprecher: Moritzplatz 2120      Mitnahme kostenlos

## Ist die Herbstwerbung beendet?

Die Berichte aus dem Reich lassen erkennen, daß die Kolleginnen und Kollegen den Aufruf des Vorstandes zur intensiven Werbung unter den Indifferenten freudig aufgenommen haben. Aus Mehrbestellungen von Zeitungen und Anforderungen von Mitgliedskarten und Aufnahme Scheinen ist, wenn auch noch nicht ziffernmäßig, zu ersehen, daß die Arbeit nicht ohne Erfolg war.

### Jetzt gilt es das Gewonnene zu halten und zu festigen.

Die neugewonnenen Mitglieder sind meistens noch nicht voll aufgeklärte Weggenossen, dazu müssen sie erst erzogen werden. Die Aufklärungsarbeit in der Verammlung und im Betrieb darf daher auch nach Schluß der Herbstwerbung nicht erlahmen. Erst wenn der neue Verbandskollege, die neue Kollegin, den Wert und die Bedeutung der Gewerkschaftsbewegung voll und ganz in sich aufgenommen haben, ist ein wirklicher Fortschritt und damit ein Erfolg zu buchen.

Hand in Hand mit der Aufklärungsarbeit muß gehen eine geordnete Abwicklung der Verbandsgeschäfte in den Verwaltungsstellen. Was nützt es, wenn man durch fleißige Aufklärungsarbeit Fernstehende der Organisation zuführt und am Quartalschluß müssen dieselben wieder wegen rüchändiger Beiträge ausgeschlossen werden.

## Darum höchste Anstrengung aller auf allen Gebieten, um das Errungene zu halten und auszubauen.

### Handwerkstammern und Gewerkschaften.

Seit Jahrzehnten bemühen sich Regierungen und bürgerliche Parteien, dem Handwerk den „goldenen Boden“ wiederzugeben, den es durch die technische und wirtschaftliche Entwicklung der letzten Jahrzehnte verloren hat. Zunächst versuchte man es durch die Gewerbeordnung von 1869, indem die vorhandenen Innungen bestätigt und die Bildung neuer Innungen durch Gesetz ermöglicht wurde. Später folgte die Novelle von 1881, in der die Rechte und Befugnisse der Innungen erweitert und die Bildung weiterer gewerblicher Verbindungen, wie Innungsaus-schlüsse und Innungsverbände, gestattet wurde. Das genügte aber noch nicht und deshalb ordnete die Novelle von 1897 an, daß neben der freiwilligen Organisation des Handwerks Zwangsinnungen geschaffen und Handwerkstammern errichtet werden. Diese Organisationen betamen die Aufgabe zugewiesen, in ihrem Bezirk vorhandene Handwerker gegenüber der Gesetzgebung und Staatsverwaltung als Organe der Selbstverwaltung zu übernehmen. Trotzdem sank das Handwerk durch die zunehmende Industrialisierung immer mehr zu einem Hilfs-gewerbe für die Industrie herab und betätigte sich in der Hauptsache in Reparaturarbeiten. In den letzten Jahren wurde nun versucht, durch eine gezielte Neuorganisation des Handwerks, mit Hilfe einer Reichshandwerksordnung, dem Handwerk wieder neues Leben einzufblasen. Ein be-sonderer Staatssekretär sollte im Reichswirtschaftsmini-sterium für die Förderung des Handwerks angestellt werden. Der Reichstag gestattete im Jahre 1925 nur die Anstellung eines Reichskommissars für das Handwerk. Die Reichs-handwerksordnung ist, nachdem etwa neun verschiedene Referentenentwürfe in jahrelanger Arbeit hintereinander ausgearbeitet worden waren, in der Berenkung ver-schwunden, weil der Widerstand aus den Kreisen der Ar-beitnehmer und der Industrie so stark war, daß an eine Gesetzgebung dieser Vorlage nicht gedacht werden konnte. In der Sitzung vom 9. März 1926 erklärte der Reichs-wirtschaftsminister Dr. Curtius gleichzeitig, daß einige in-dieser Reichshandwerksordnung vorgesehene Bestimmun-gen durch Novellengegebung geregelt werden sollten.

Augenblicklich liegt der Entwurf einer solchen Hand-werksnovelle, der in der Hauptsache auf eine Verringerung der Gewerbeordnung und des Handelsgesetzbuches abzielt, dem Reichswirtschaftsrat zur Begutachtung vor. Darin wird wiederum ausgesprochen, daß die bisherigen Novellen den ausgesprochenen Zweck verfolgten, die Innungen neu zu beleben, sie zu Organen der gewerblichen Selbstver-waltung auszubauen, um sie auf diese Weise in den Stand zu setzen, die gewerblichen Interessen und des Standes durch die Pflege des Gemeinwohlens und des recht-berücksichtigens zu fördern und die wirtschaftliche und recht-liche Hebung des Handwerkstandes anzubahnen. Dem-gegenüber sollten damit zugleich geeignete Organe für die Erledigung wichtiger Aufgaben der Gewerbeverwaltung zur Verfügung gestellt werden.

Vor allem handelt es sich in der neuen Vorlage darum, das Wahlrecht zu den Handwerkstammern der

fortschreitenden technischen, wirtschaftlichen und politischen Entwicklung entsprechend zu ändern. Offen sollen auf-gestellt werden, in die alle selbständigen Handwerksbetrie-be eingetragen werden müssen. Das gilt schließlich darauf ab, eine lückenlose Organisation der Handwerksmeister in den Innungen und durch die Handwerkstammern vor-zubereiten.

Während bisher nur die natürlichen Personen (Hand-werksmeister) innungspflichtig und wahlberechtigt sowie wählfähig zur Handwerkstammer sind, sollen nach der Ge-setzesvorlage auch Gewerbebetriebe, die als Gesellschafts-unternehmen betrieben werden, in diesen Kreis einbezogen werden. Das geht so weit, daß die den Industrie- und Handelsunternehmungen angegliederten Abteilungen, in denen eine rein handwerksmäßige Produktion stattfindet und die organisatorisch eine gewisse Selbstständigkeit inner-halb des Gesamtunternehmens besitzen, in die Handwerks-organisationen einbezogen werden sollen. Sogenannte selb-ständige handwerkliche Betriebsabteilungen, wie z. B. Waghäbteilungen in Kleiderfabriken, Reparaturwerkstätten, Bäckereien, Fleischeren, Friseurateliers usw., werden insoge-dessen aus der allgemeinen Zuständigkeit für die Industrie- und Handelsstammern ausgeschlossen und als innungspflichtig erklärt. Die Vertretung solcher juristischen Personen und handwerksmäßigen Betriebsstelle soll künftig auch von anderen Personen, als nur Handwerksmeistern, ausgeübt werden können. Bisher wurden die Mitglieder zu den Handwerkstammern von den Handwerksinnungen und Gewerbevereinen gewählt. In Zukunft soll die Handwerkstammer in unmittelbarer geheimer und gleicher Wahl durch die in eine besondere Handwerksrolle eingetragenen Interessenten zusammengesetzt werden. Diese Handwerksrolle ist von der Handwerkstammer zu führen. Dabei entsteht sofort der Streit, wer als selbständiger Handwerker und als wahl-berechtigt im Sinne der gesetzlichen Neuregelung anzusehen ist. Diese Klippe versucht der Gesetzesentwurf in der Weise zu umschiffen, daß die Handwerkstammer ein Verzeichnis aufstellt, in das alle ihr geeignet erscheinenden Gewerbe-treibenden und handwerklichen Betriebsabteilungen ein-getragen werden. Diesen und den Industrie- und Handels-tammern muß die Handwerkstammer von der eigenmächtig angeordneten Eintragung Mitteilung machen. Innerhalb vier Wochen können diese Beteiligten dagegen Einspruch erheben. Bisher sind die in Gesellschaftsform (Arbeitsgesell-schaft, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Genossenschaft, Kommanditgesellschaft) betriebenen Gewerbeunternehmungen zur Industrie- und Handwerkstammer zuständig. Sobald nun die Umgruppierung vorgenommen werden muß, ent-stehen zwangsläufig Streitfälle, die von einer — von der Landeszentralbehörde noch zu bestimmen — Behörde entschieden werden müssen. Als letzte Instanz ist für Be-rufungsfälle das Reichswirtschaftsgericht vorgesehen. Die Handwerkstammern sind — nach Meinung der Reichs-regierung — mit den ihnen übertragenen Aufgaben voll-verantwortlich, so daß auch der seit 1897 durch die Aufsichts-behörde bestellte Staatskommissar bei jeder Handwerkstammer künftig in Fortfall kommen soll. Da nach der- selben Auffassung nur die Handwerksmeister und die beruf-lich nicht gelernten Vertreter industrieller Betriebsstelle das

Handwerk allein verkörpern, so wird den Gesellenaus-schlüssen in den Handwerkstammern die bisherige Statisten-rolle auch für die Zukunft zugewiesen.

So wird unter staatlicher Hilfe und unter weitestgehen-der finanzieller Unterstützung der Gemeinden eine öffent-lich-rechtliche Zwangsorganisation der Handwerksmeister in Verbindung mit den Unternehmern in Industrie und Handel geschaffen, die sich für das gesamte Wirtschaftsleben im Reich auswirken muß. Wenn bis zum Jahre 1897 nur etwa 10 Proz. aller selbständigen Handwerker in Innun-gen vereint waren, so sind es nach Angabe der Regierung gegenwärtig etwa 75 Proz. Die Entwicklung der Innun-gen im Reich sieht nach den zuletzt vorliegenden Zahlen wie folgt aus:

Jahr	Innungen	Zahl der Innungsmitglieder
1904	10 178	455 699
1907	10 802	477 345
1919	13 809	623 256
1921	16 085	747 293
1924	17 402	907 319

In einzelnen Handelskammerbezirken waren nach der Reichsstatistik bis zu 99,5 Proz. aller Handwerksmeister bereits Ende 1925 in den Innungen organisiert. Diese Innungen sind aber auch tarifmäßige Körperschaften gewor-den, und sie haben darüber hinaus, z. B. in Preußen, das Recht, bis zu 1000 Mt. Geldstrafe für jeden Fall einer Verletzung der Innungsbestimmungen, und ohne daß sie den Angelegenen beschuldigen müssen, eintreten zu lassen. Darin besteht bei dem ungleichen Kräfteverhältnis zwischen Ar-beitgebern und Arbeitnehmern eine ungeheure sozial-politische Gefahr. Das größere wirtschaftliche Kraftzentrum liegt jedoch in den Handwerkstammern als Vertretung der freien und Zwangsinnungen. Die Kosten für diese, wie auch für alle übrigen öffentlich-rechtlichen Berufsammern werden zu einem erheblichen Teil aus Beiträgen der Ge-meinden gedeckt. Nach den letzten Mitteilungen des Deut-schen Handwerks- und Gewerbeamtstags im „Reichs-statistischen Jahrbuch für 1926“ haben die Gemeinden im Jahre 1925 im Durchschnitt etwa 60 Prozen, zu den Gesamt-ausgaben der Handwerkstammern beigetragen. — Um nur einige Zahlen zu nennen:

Die Gemeinde Berlin zahlte in diesem Jahre allein 701 781 Mt. zu den Gesamtkosten von 945 400 Mt., Bres-lau 180 000 Mt. zu insgesamt 278 000 Mt., Düsseldorf 191 290 Mt. zu insgesamt 297 940 Mt. Ähnlich liegt es in allen übrigen Handwerkstammerbezirken.

Diese Machtzentren des Handwerks treten allerdings nicht so sehr in die Öffentlichkeit, aber sie üben ihren einseitigen Unternehmereinfluss auf alle Regierungsstellen und die gesamte öffentliche Verwaltung dadurch aus, indem die Innungen, Innungsverbände, Handwerkstammern und deren Spitzenorganisation, der Deutsche Handwerksamtst-ag, als öffentlich-rechtliche Interessenvertretungen in enger Verbindung mit allen amtlichen Stellen stehen und zu den gesetzgeberischen und Verwaltungsmagnahmen alle er-forderlichen Unterlegen liefern.

Die Interessen der viel zahlreicheren Handwerks-gefellten, Lehrlinge und aller übrigen Arbeitnehmer gegen-

über diesen amtlichen Stellen soll angeblich den Gesellen ausgeschrieben, denen man eine mehr als befriedigende Vorkursprüfung zumutet, überantwortet werden. Die Hebung der wirtschaftlichen und rechtlichen Lage dieser Kreise ist jedoch zweifellos mindestens ebenso notwendig und zwingend, wie die der wirtschaftlich gesicherten Handwerksmeister und der sachlich ungetrübten Betriebsleiter.

Darüber legt sich leider die Regierungsvorlage hinweg. Sie ignoriert sogar das im Artikel 165 der Reichsverfassung gegebene Versprechen, wonach die Arbeiter und Angestellten gleichberechtigt an der gesamten wirtschaftlichen Entwicklung mitwirken sollen. Wenn auch diese Mitwirkung nach dem Wortlaut der Reichsverfassung den Bezirksarbeitsräten übertragen werden soll, so bestand doch bereits Ende 1922 weitestgehende Übereinstimmung zwischen den Beteiligten darüber, daß die öffentlich-rechtlichen Berufsstammern die gegebenen Organe innerhalb der Wirtschaft sind, die partiellisch ausgebaut werden sollten. Auch über das Maß der Parteilichkeit im Einigkeit in den Beratungen des Reichswirtschaftsrates erzielt worden. Wenn man schon eine hundertprozentige Organisation der Handwerksmeister durch Gesetz festzulegen will, so darf die Regierung an diesen Beschäftigten nicht achtlos vorbeigehen. Sie tut es dennoch und deshalb haben die Vertreter der Gewerkschaften aller Richtungen in einer Vorrede zum Reichswirtschaftsministerium diesen Entwurf mit vollem Recht als verfassungswidrig gekennzeichnet.

Die Arbeitnehmer haben auf Grund der Reichsverfassung einen Rechtsanspruch darauf, daß ihnen — acht Jahre nach dem Zustandekommen der republikanischen Reichsverfassung — endlich schon im Rahmen dieser Verfassung das versprochene wirtschaftliche Mitbestimmungsrecht in den Handwerksstammern eingeräumt wird.

### Landesarbeitsgericht kontra Reichstarifamt.

In den meisten unserer Tarife sind zur Schlichtung von Streitigkeiten Schlichtungskommissionen vorgesehen, die zu gleichen Teilen aus Arbeitgeber und Arbeitnehmer bestehen und als Unparteiischen einen Juristen haben. Zweck dieser Kommissionen soll sein, unparteilich an die Streitfragen heranzugehen, sie aber auch bei der Beurteilung unparteilich zu behandeln. Wir gehen gern zu, daß eine gewisse Parteilichkeit aus Empfindung vorhanden sein kann, denn Arbeitgeber und Arbeitnehmer gehören verschiedenen Klassen an. Dafür soll ja auch der Unparteilichkeit die ausgleichende Linie schaffen. Grundgesetz ist also, daß die Kommission ein objektives Urteil fällen soll.

Unsere Auffassung von der Objektivität dieser Instanzen war durch verschiedene Vorermittlungen nicht sehr gefördert. Die Erziehung des Vertrauens zu der Tarifinstanz muß aber vollends eintreten, wenn man die Spruchfähigkeit des Reichstarifamtes vergleicht mit dem Wortlaut des Tarifvertrages und erkennen muß, daß hier die notwendige Übereinstimmung in jeder Beziehung fehlt. Ein Urteil des Arbeitsgerichtes Berlin und der Berufungsinstanz des Landesarbeitsgerichtes Berlin beschlößt uns diese Tatsache und wollen wir uns mit diesem Fall etwas näher befassen.

Der Reichstarif für die Treibriemenindustrie regelt die Ferien im Gegensatz zu den meisten Tarifen nach dem Prinzip der Berufslängigkeit. Wenn also ein Kollege sechs und mehr Jahre im Berufe tätig ist, erhält er den höchsten Lohn, selbst wenn er in einem Betriebe erst kurze Zeit beschäftigt ist. Ein Prinzip, welches zweifellos erstrebenswert ist auch für andere Branchen. Die Beschäftigung muß aber ununterbrochen sein. Der § 5 Absatz 4 führt dann, was keine Unterbrechung ist. Krankheit ist keine Unterbrechung und Beschäftigung in einem anderen Berufe bis zu einem halben Jahre ebenfalls nicht. Es kann jemand 5 1/2 Monate als Maurer arbeiten, seine dann zurück in eine Treibriemenfabrik, dann ist keine Berufslängigkeit nicht unterbrochen. Würde er jedoch sieben Monate gearbeitet haben, dann würde seine frühere Beschäftigung als Treibriemenfahler nicht gerechnet und er würde dann wieder seine Ferien mit der niedrigsten Stufe erwerben müssen.

Durch die Kriegen war es nur zu leicht möglich, daß ein Kollege länger als ein halbes Jahr arbeitslos wurde und in keinem anderen Berufe unterkommen konnte. Eine Unterbrechung der Berufslängigkeit kann also gar nicht in Frage kommen, denn der Tarif sieht dies nicht vor, weil es eine Selbstverständlichkeit ist. Trotz dieser Selbstverständlichkeit gab es Arbeitgeber, die anderer Ansicht waren und sich vertagten ließen, so daß das Tarifamt entscheiden mußte. Und es hat entschieden. Wie, ist aus der Nr. 42 der „Sattler-Zeitung“ zu entnehmen. In Köln wie auch in Hamburg haben sich die Streitfälle ergeben. Im Fall Köln wird die Entscheidung ausgelegt, weil in Berlin eine Klage vor dem Landesarbeitsgericht Berlin schwebt. Aber der Fall Hamburg wird interpretiert, obwohl er denselben Sachverhalt hat wie der Kölner. Eine Logik, die ich jedenfalls nicht fassen kann.

Die Entscheidung des Landesarbeitsgerichtes Berlin hat nicht lange auf sich warten lassen. Der Sattler M., seit 1899 als Treibriemenfahler tätig, war vom 27. August 1926 bis 27. April 1927 arbeitslos, mithin länger als ein halbes Jahr. Die Firma W. verweigerte den höchsten Lohn zu geben, da er bei ihr nur vom 28. April 1927 bis 27. August 1927 beschäftigt gewesen sei und er als Kollege in Bezug auf den Urlaub zu gelten habe. Das Arbeitsgericht verurteilte die Firma, den vollen Tarif zu zahlen, indem es in der schriftlichen Begründung ausführt, daß Entzug der Ferien wegen Wiltigkeit und jeder Rücksichtnahme auf Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrsverhältnisse widerprüchlich. Bei der Entscheidung des Tarifamtes lag das Urteil des W. betriebs vor (M. 3. 17 A. C. 176/27.)

Die Firma W. legte Berufung bei dem Landesarbeitsgericht Berlin ein und machte der Vertreter der Firma, Herr Dr. Meriens die Unzuständigkeit des Landesarbeitsgerichtes geltend, da laut § 7 Ziffer 2 des Tarifes

zur die Schlichtungsinstanzen angerufen werden können. Kollege Blume als Vertreter des Kollegen M. widersprach dieser Ansicht, da die Instanzen nur die Klagen erledigen können, die ihr von den Parteien übergeben sind und demgemäß die Arbeitsgerichte ebenfalls zuständig sind für die Fälle, wo die Parteien es ablehnen, die Tarifinstanzen anzurufen. Das LA. erklärte sich für zuständig, da u. a. auch bereits in der ersten Instanz ohne Einspruch verhandelt wurde.

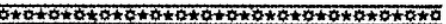
Das Landesarbeitsgericht hat darauf entschieden, daß die Berufung der Firma W. kostenpflichtig verworfen wird. Das LA. schließt sich vollkommen der Vorinstanz an (siehe oben) und achtet Arbeitslosigkeit der Krankheit gleich. (Landesarbeitsgericht beim Landgericht I 105 S. 250/27.)

Die Entscheidung des Reichstarifamtes spricht vom klaren Wortlaut des Tarifvertrages. Herr Dr. Toll als Vorsitzender war bei der Schlichtung des Tarifvertrages nicht zugegen. Aber Herr Dr. Meriens, und Herr Dr. Meriens mußte vor dem LA. zugeben, daß der Wortlaut des Tarifvertrages in der Ferienbestimmung das Gegenteil von dem ist. Unsere Auffassung von der Erziehung des Vertrauens zu den Tarifinstanzen findet in diesen Vorgängen ihre volle Bestätigung. Wenn die Angst der Arbeitgeberherber, daß der zur Verhandlung stehende Fall auch einmal auf ihren Betrieb angewandt werden könnte, so groß ist, daß sie in ihrem Urteil getrübt werden, dann kann uns niemand verdenken, wenn wir an der notwendigen Objektivität zweifeln. Und letzten Endes



Gleichgültiger, du willst dich um dein eigenes nur kümmern? Um dein Haus und Weib und Kinder? Der Mensch hat kaum ein Eigentum, woran nicht fremde Hand unsichtbar liegt. Du selbst gehörst der Welt zu eigen; in dem Hause wohnst du — im Lande, auf der Erde frei, und wer das Land hat, hat auch deine Kinder, und wer die Menschen hat, der hat auch dich. Drum kümmer' dich um Vaterland und Menschen, nimm teil mit Mund und Hand in deiner Nähe, nimm teil mit Herz und Sinn am fernen Guten.

Georg Sattler



Und wir auch nicht die Menschen, die von der Unfehlbarkeit der Richter überzeugt sind. Dr. Toll ist Landgerichtsdirektor und als Vorsitzender des Reichstarifamtes freiwillig von den Tarifparteien gewählt. Er entscheidet konträr der Auffassung des Amalgamierendes in Berlin bei dem Arbeitsgericht, der amtlich, ohne Zutun der Parteien tätig war. Und die Entscheidung des Landesarbeitsgerichtes bei dem Landgericht Berlin I ist gefällig unter Vorbehalt eines Landgerichtes, der selbstverständlich ebenfalls amtlich tätig war. In beiden Berichten sah kein Sattler und kein Treibriemenfabrikant die Kammer kann man als nicht beteiligt auf jeden Fall ansehen. Wir haben es schließlich nicht nötig, aus unserem Herzen eine Würdegrube zu machen und haben unserer Unzufriedenheit dahin Ausdruck gegeben, daß wir a. B. für die Befreiung der Bezirksarbeitskommission der Treibriemenindustrie, deren Vorsitzender ebenfalls Herr Dr. Toll ist, einen anderen Juristen als Unparteilichen beantragt haben. Es wird zweckmäßig sein, den Vorbehalt des Tarifamtes in der Treibriemenindustrie ebenfalls zu wecheln. W. B. L. u. m.

### Zur Herbstwerbung durch Mitteldeutschland.

Nach Verhandlung der bederfeitigen Kaufleistungen und unter Zustimmung der Hauptverwaltung übernahm Kollege Busch, Erfurt, einige Werbeveranstaltungen im Gau Rheinland und Westfalen und Untergerätnel im Mitteldeutschen Gau. Heber letztere soll hier ein kleines Stimmungsbild gegeben werden.

Das Thema in allen Versammlungen war eingestellt auf unsere wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Forderungen.

Am 17. Oktober trat ich meine Tour an und gelangte nach geschnidriger Eisenbahnfahrt nach Mühlhausen (Thüringen), wo die erste Versammlung stattfand.

Die Kollegen in Mühlhausen haben eine schlimme Zeit hinter sich. Lange Arbeitslosigkeit, Arbeitsannahme in anderen Berufen, noch heute unflüchtiger Geschäftsgang und dazu ungenügende Löhne bewirken eine Niedergelassenheit, die auch in der Versammlung durch eine gedrückte Stimmung zum Ausdruck kam und nicht ohne Auswirkung auf die Organisation bleiben kann. Es ist deshalb notwendig, daß unsere Kollegen in Mühlhausen etwas mehr Selbstbewußtsein zeigen.

Die Versammlung von 28 Kollegen besuchte, die meist bei der Firma Stephan auf Bedermwaren, Treibriemen und Fahrradartikel beschäftigt sind. Die Tagesordnung hatte die Ortsverwaltung recht reichhaltig gestaltet. Neben dem Werbevortrag wurde noch ein Referat über den Reichsschulgesetzentwurf gehalten. Die Diskussion zu meinem Vortrag bewegte sich im zunehmenden Sinne. Wünschenswert ist es, wenn der Betriebsrat der Firma Stephan in den Versammlungen vollständig vertreten ist, um den Kollegen mit gutem Beispiel vorzugehen.

Von Mühlhausen ging es nach G. o. h. a. Hier waren in der Versammlung 24 Kollegen anwesend, darunter einige unorganisierte. Zu meinen Ausführungen wurde nicht viel gesagt. Die Diskussion bewegte sich in anderen Bahnen, und verschiedene Mindermeinungen waren notwendig. Ob der Zweck einer Werbeveranstaltung erfüllt wird durch Ausführungen wie: „Die Gewerkschaften sind mit den Unternehmern im Bunde“ und „Die Gewerkschaftsführer sind für höhere Löhne“ wozu eine Hauptaufgabe ist, wie die andere, darüber ist die Sachbar Kollegen sich selbst betragen. Recht würde die Organisationsform geklärt. Unklarheit waren die persönlichen Auseinandersetzungen unter den Kollegen der „Mitropa“ in dieser Versammlung. Diese Auseinandersetzung, an und für sich zur Klärung schließlich notwendig, sollte in einer Betriebsversammlung stattfinden. Die bessere Einsicht rang sich auch durch, und die weitere Behandlung der Angelegenheiten soll in einer Betriebsversammlung durchgeführt werden. Vier Kollegen ließen sich aufnehmen.

Klein-Schmalzthalen war das nächste Ziel. In wunderbarer Farbenpracht stehen die Wälder; Herbststimmung im Thüringer Wald.

In Klein-Schmalzthalen, einem Dorf, etwa eine Stunde von einem der höchsten Punkte des Thüringer Waldes, bei Inselberg, emfingst, mit harter Tabakindustrie, deren Arbeiter gut organisiert sind, und einer umfangreichen Heimindustrie für Korboaren, wo Stundenlöhne von ungefähr 40 Pf. erzielt werden, hat erst vor kurzem unser Verband Eingang gefunden. Es bestehen hier zwei Bedermwarenfabriken mit zusammen etwa 140 Beschäftigten. Die Kollegen packten sich den Iprichwörtlich gewordenen des Thüringer Waldes an. Durch den Einfluß des Verbandes ist bereits eine Besserung eingetreten, jedoch ist noch manches nachzuholen.

Die Versammlung war von etwa 80 Kollegen besucht. Ueberwiegend waren Kolleginnen anwesend, die dort zu vollwertigen Arbeitskräften in der Ledermwarenindustrie ausgebildet werden sollen. In der Ansprache wurden die Lohn- und Arbeitsbedingungen geschildert. Manche unter unseren Kollegen an anderen Orten würden den Kopf schütteln, wenn sie über die Zustände hören. Die Kollegenschaft hat jedoch Vertrauen zum Verband, sie hofft durch festen Zusammenhalt Wohlstand zu schaffen. Die Stimmung der Kollegenschaft war sehr gut. 31 Kolleginnen und Kollegen ließen sich aufnehmen, und man rechnet auf weiteren Zuwachs. Die Verwaltungsstelle zählt nunmehr rund 90 Mitglieder.

Nunmehr führte mich der Weg zur „Reisberg“ des Mitteldeutschen Gau'es, nach Erfurt. Hier war früher eine umfangreiche Ledermwarenindustrie; heute sind nur noch wenige Kollegen darin beschäftigt. Im übrigen verteilt sich die Mitgliedschaft auf verschiedene Branchen, in der Mehrzahl sind die Tapeziererkollegen.

Die Versammlung war von 26 Kollegen besucht. Eine Diskussion zu meinem Vortrag wurde nicht beliebt. Die Stimmung unter den Kollegen ist gut. Fünf Kollegen ließen sich aufnehmen.

Die nächste Versammlung fand in Halle statt, an gleichen Tage der Verhandlung in Berlin zur Begleitung des Bergarbeiterstreiks. Eine gewisse Spannung konnte man beobachten, war doch Halle die Zentrale der Bewegung, und mehrmals wurde die Frage erörtert, ob der Schiedspruch auch zu ausfallen würde, daß ihn die Bergarbeiter annehmen können. Sehr deutlich merkte man dabei heraus das Mißtrauen gegen unsere Schlichtungsinstanzen.

Unsere hallenser Kollegen standen in der Werbearbeit und ist es ihnen gelungen, 15 Kollegen dem Verbande zu zuführen.

Weiter war die Versammlung nicht besonders besucht. Von rund 250 organisierten Kollegen waren nur 26 anwesend. Es wurde dann auch in der Versammlung verfügt, daß die Versammlung recht spät den Kollegen zur Kenntnis gebracht wurde und führte man den ungenügenden Besuch darauf zurück. In einem größeren Betrieb wurden die Versammlungseinsparungen erst am Vormittag des Versammlungstages zum Vorhanden, der selbst nicht in der Versammlung anwesend war, verteilt, trotzdem die die Einladungen schon mehrere Tage in Händen haben mußte. Wenn die Propaganda zur Versammlung überall durchgeführt wurde, dann war ein guter Besuch nicht zu erwarten.

Der Vortrag wurde ohne wesentliche Diskussion entgegengenommen. Eine Ansprache fand über die Verhältnisse in der Fahrzeugindustrie statt, wo noch manches, insbesondere die Bezahlung der Ueberstundenzuschläge, zu wünschen übrig bleibt.

In Magdeburg war mit der Versammlung zugleich eine Erhebung von drei Verbandsfunktionären verbunden. Beschlusmäßig hatte man eine kleine Blumenfeier mit den zwei Führern der Verwaltungsstelle, darunter einer der Magdeburger Tapezierergehülften 1888 angebracht. Hiermit war zugleich eine recht passende Einleitung zu meinem Vortrag gegeben.

Die Versammlung war besucht von 38, meist älteren Kollegen. In der Diskussion kam zum Ausdruck, daß es Aufgabe der Kollegen sei, die Jugend mehr für den Verband zu interessieren und die Sportbewegung in vernünftige Bahnen zu lenken. Auch wurde der Wunsch laut, die Frage des Industrierenndes zur Diskussion zu stellen. Ferner wurden die Lohn- und Arbeitsbedingungen der Tapezierer- und Treibriemenbranche besprochen.

Unsere Verwaltungsstelle Magdeburg macht durch Beziehungen von zwei Verbandsfunktionären gegenwärtig eine Krise durch. Die Stimmung in der Versammlung ist jedoch gezeit, daß das Vertrauen zum Verband nicht geschwunden ist und so ist zu hoffen, daß die Krise ohne tiefere Nachwirkungen überwunden wird.

Wenn ich über die Werbeveranstaltungen ein abschließendes Urteil fällen soll, so darf gesagt werden, daß sie mehr Wirksamkeit auslösten als die Versammlungen bei der Tour 1925. Gegen die Gründe aus klar, damals wirtschaftliche Depression und große Arbeitslosigkeit, heute besserer Geschäftsgang, so hat sich auch gezeigt, daß das Vertrauen zu den Gewerkschaften wieder stark geworden ist. Und was ich in den Versammlungen des öfteren ausgesprochen möchte ich hier wiederholen: „Vertreten wir nicht den Glauben an die Arbeiterkraft, vertrauen wir nicht unsere Kraft, dann wird es vorwärts gehen.“

R. Schneider

# Betrieb und Wirtschaft

## Die Arbeitsgerichte sind für Streitigkeiten über die Auslegung von Tarifverträgen zuständig.

§ 2 Ziffer 1 ABO.  
1. Wenn der Inhalt einer Arbeitsnorm streitig ist, ist stets nach der Auslegung der Tarifverträge zu entscheiden. Ein Streit über die Auslegung von Tarifverträgen ist demnach dem Arbeitsgericht zu entscheiden.

2. Das in einem Streit der Tarifvertragsparteien über den Inhalt der Tarifverträge bestehende Streit ist demnach dem Arbeitsgericht zu entscheiden, wenn die Tarifvertragsparteien sich nicht auf die Auslegung der Tarifverträge geeinigt haben.

3. In einem Streit der Tarifvertragsparteien über die Auslegung der Tarifverträge ist demnach dem Arbeitsgericht zu entscheiden, wenn die Tarifvertragsparteien sich nicht auf die Auslegung der Tarifverträge geeinigt haben.

4. In einem Streit der Tarifvertragsparteien über die Auslegung der Tarifverträge ist demnach dem Arbeitsgericht zu entscheiden, wenn die Tarifvertragsparteien sich nicht auf die Auslegung der Tarifverträge geeinigt haben.

5. In einem Streit der Tarifvertragsparteien über die Auslegung der Tarifverträge ist demnach dem Arbeitsgericht zu entscheiden, wenn die Tarifvertragsparteien sich nicht auf die Auslegung der Tarifverträge geeinigt haben.

6. In einem Streit der Tarifvertragsparteien über die Auslegung der Tarifverträge ist demnach dem Arbeitsgericht zu entscheiden, wenn die Tarifvertragsparteien sich nicht auf die Auslegung der Tarifverträge geeinigt haben.

## Gegen die Unterschlagung von Versicherungsbeiträgen.

Das bayerische Justizministerium hat einen rechtlich beachtenswerten Erlaß an die Strafverfolgungsbehörden herausgegeben. Es heißt darin: In der letzten Zeit häufen sich die Klagen darüber, daß nicht nachdrücklich genug strafrechtlich eingeschritten wird, wenn Arbeitgeber vorläufig Beiträge, die sie den Beschäftigten einbehalten oder ihnen vom Lohn oder Gehalt abgezogen oder von ihnen erhalten haben, der berechtigten Krankenkasse vorenthalten oder nicht für die Invaliden- oder Hinterbliebenenversicherung oder die Unfallversicherung verwenden.

Die Paragraphen 533 und 1492 der Reichsversicherungsordnung und § 338 des Angestelltenversicherungsgesetzes drohen in erster Linie Gefängnisstrafe an, neben der auf Geldstrafe und sogar auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden kann. Bei milderen Umständen kann ausschließlich auf Geldstrafe erkannt werden. Für Geldstrafe, die in diesen Fällen verhängt werden, gilt ganz besonders, was in Nummer 4 der Bekanntmachung zum Geldstrafengesetz vom 3. Mai 1923 über die Bemessung der Geldstrafen gesagt ist. Wenn der Zweck der Bemessung der Geldstrafen erreicht werden soll, so muß die Geldstrafe von den Verurteilten wirklich auch als Strafmittel empfunden werden. Sie muß ihn auch bei günstigen wirtschaftlichen Verhältnissen fühlbar treffen, vor allem aber muß sie den Gewinn übersteigen, den er aus seiner Tat gezogen hat. Dies erfordert auch die Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Beschäftigten, die die Verschuldung des Arbeitgebers gegenüber im Nachteil sind.

Die Staatsanwälte und Anwaltschaften werden infolgedessen ihre Anträge zur Straffurteilung danach bemessen und auch die Strafverfahren wegen der bezeichneten Verstöße mit besonderer Sorgfalt, Umsicht und Beschleunigung behandeln. Die Anwendung des § 153 der Strafprozessordnung („Uebertretungen werden nicht verfolgt, wenn die Schuld des Täters gering ist und die Folgen der Tat unbedeutend sind...“) wird in diesen Fällen nur ganz ausnahmsweise in Frage kommen.

Es wäre zu wünschen, daß derartige Vergehen überall so beurteilt werden; das ist aber anscheinend nicht der Fall. So hat das Schöffengericht in Götting einen ehemaligen Landwirt, der 156 M Reichsversicherungsbeiträge unterschlagen hat, zu 60 M Geldstrafe verurteilt und ihm auch noch Teilzahlungen gestattet. Bezugsnehmerweil nimmt die „Arbeitsgeber-Zeitung“ diesen Fall als Anlaß, um mit großer Wärme für die Unternehmer einzutreten, die sich unverschämterweise an den Versicherungsbeiträgen bereichern. Die Gewährung von Teilzahlungen sei ein Beweis dafür, daß der Unternehmer gerade noch das Geld für den Neustart aufbringe, aber die Versicherungsbeiträge nicht beschaffen könne. Man solle deshalb nicht den unehrlichen Unternehmer strafen, sondern die Soziallasten abbauen. Auf diese Argumentation näher einzugehen lohnt nicht. Diese Verleitung verbüchertischer Unternehmerpraktiken ist aber bezeichnend für das Schamachergering. Angesichts solcher Moralauflösungen wäre es doppelt wünschenswert, daß der wiederergebene Erlaß überall Beachtung fände.

## Unwirksamer Verzicht auf Ferien.

Die „Solidarität“ vom 8. Oktober 1927 berichtet über einen Klagefall, der vor dem Arbeitsgericht in Elberfeld ausgetragen wurde. Ein Hilfsarbeiter in Elberfeld war im Jahre 1926 bei einer Firma als Schablonenschneider beschäftigt. Im Februar 1927 kündigte er das Arbeitsverhältnis und behauptete nun, daß er im Jahre 1926 keine Ferien erhalten habe, trotzdem ihm diese

tariflich zustanden. Er stellte daher bei dem Elberfelder Arbeitsgericht den Klageantrag, die Firma zur Zahlung von 24 M. Entschädigung zu verurteilen. Die Firma bestritt den Ferienanspruch und die Höhe der beanpruchten Entschädigung nicht. Sie wandte aber ein, daß der Kläger im Sommer 1926, etwa im August, auf Ferien ausdrücklich verzichtet habe. Der Kläger behauptete demgegenüber, daß dies lediglich deswegen geschehen sei, weil die Firma erklärt habe: Wer von den Angestellten Ferien beanpruche, werde gekündigt. Die beklagte Firma wurde verurteilt. In den Entscheidungsgründen heißt es: Unter den Parteien ist unstrittig, daß dem Kläger ein Anspruch auf Ferien tariflich zugesprochen hat. Daß der Kläger auf seinen Ferienanspruch rechtswirksam verzichtet habe, nimmt das Gericht nicht an, da die Behauptung des Klägers, er habe lediglich aus dem Grunde aus Ferien verzichtet, weil er als Folge seines Verlangens die Kündigung seines Arbeitsverhältnisses befürchtet habe, unüberlegt geblieben ist. Die Behauptung des Klägers ist auch nicht unwahrscheinlich; denn es ist nicht einzusehen, weshalb der Kläger ohne triftigen Grund auf die ihm zustehenden Ferien verzichtet haben sollte. Nach dem Tarifvertrage war der Urlaub in der Zeit vom 1. Mai bis 1. Oktober zu gewähren. Somit konnte auch der Kläger im August 1926 noch gar nicht rechtswirksam auf seinen Urlaub verzichten, da der Tarifvertrag gemäß § 1 der Verordnung vom 23. Dezember 1918 unanwendbar ist und ein rechtswirksamer Verzicht daher erst in der Zeit nach dem 1. Oktober 1926 hätte erfolgen können. Nach der Behauptung des Beklagten ist aber der Verzicht bereits im August 1926 ausgesprochen worden. Der von dem Beklagten behauptete Verzicht des Klägers war daher jedenfalls rechtlich unwirksam. Dem Kläger steht daher ein Anspruch auf Entschädigung für den nicht erteilten Urlaub zu. Die Höhe des Entschädigungsanspruches ist seitens des Beklagten nicht bestritten, jomit war dem Klageantrage stattzugeben.

## Die Abgrenzung der künftigen Landesarbeitsämter.

Vom 17. bis 21. Oktober fanden in Berlin Verhandlungen zwischen den Verwaltungsausführenden der zurzeit bestehenden Landesämter für Arbeitsvermittlung, den Vertretern der Landesregierungen und dem Vorstand der Reichsanstalt über die Abgrenzung der künftigen Landesarbeitsämter statt. Der Entwurf des Vorstandes der Reichsanstalt sieht die Aufteilung des Reichsgebietes in 13 große Landesarbeitsamtsbezirke vor, während zurzeit 22 Landesämter bestehen. Der Entwurf des Vorstandes der Reichsanstalt geht davon aus, möglichst gleich große und wirtschaftlich zusammenhängende Bezirke zu schaffen. Da bisher die politischen Grenzen der Länder maßgebend waren, sind teilweise ganz kleine Bezirke wie z. B. Oberpfalz, Hamburg, Lübeck und Oldenburg entstanden. Der Entwurf des Vorstandes der Reichsanstalt zeichnet sich durch Großzügigkeit aus. Die Verhandlungen mit den Regierungsausführenden und Verwaltungsausführenden sind zum Teil die notwendige Großzügigkeit vermischen. Obwohl künftig die Reichsanstalt bei Abgrenzung ihrer Untergliederung nicht an die politischen Grenzen der Länder gebunden ist und auch nicht sein kann, entstehen seitens der Landesregierungen immer wieder Wünsche, die bisherige politische Grenze auch künftig zu respektieren. Die Stellungnahme gegenüber der Berliner Verhandlung zeigte daher ein recht starkes Durcheinander der Auffassungen. Es wird nun Aufgabe des Vorstandes der Reichsanstalt sein, auf Grund des Geistes die künftige Grenze der Arbeitsämter zu bestimmen. Dem Vernehmen nach ist eine Entscheidung des Vorstandes Anfang November zu erwarten.

## Achtstundentag und Mehrarbeit.

Die Verordnung über die Arbeitszeit vom 14. April 1927 besagt im § 3, daß die Arbeitszeit eines Betriebes oder einer Betriebsabteilung nach Anhörung der gesetzlichen Betriebsvertretung über die im § 1 Satz 2 und 3 (8-Stunden-Tag) vorgeschriebene Höchstleistung hinaus im Jahr mit Mehrarbeit bis zu zwei Stunden beschäftigt werden dürfen. Voraussetzung muß natürlich immer sein, daß die Betriebsvertretung der Arbeitnehmer sich überlegt, daß eine dringende Notwendigkeit vorliegt und andere Wege, die Arbeit fertigzustellen, auf zu große Schwierigkeiten stoßen würden.

Selbst wird immer noch mit dieser Bestimmung, oft ohne auf großen Widerstand der Beschäftigten zu stoßen, schuldlos getrieben, indem auch noch dann, wenn die dringende Lage erfüllt ist, fortgesetzt länger als 48 Stunden pro Woche gearbeitet wird.

Der Arbeitgeber hat über die nach § 3 der Arbeitszeitverordnung in Anspruch genommene Mehrarbeitszeit ein Verzeichnis zu führen, in das die Zahl an den einzelnen Mehrarbeitsstunden beschäftigter Arbeitnehmer, unter besonderer Angabe der Zahl der weiblichen und jugendlichen, und die Dauer der Beschäftigung einzutragen sind. Das Verzeichnis ist den Aufsichtsbeamten auf Verlangen vorzulegen.

Die Ortsverwaltungen sollten in allen Fällen, wo die Mehrarbeit mit der Führung eines Verzeichnisses über die Mehrarbeitsstunden verbunden wird, den Gewerbeaufsichtsbeamten aufmerksam machen, damit derselbe Nachkontrolle ausübt. Vergehen gegen diese Gesetzesbestimmung werden gemäß § 11 der Arbeitszeitverordnung bestraft und in sehr vielen Fällen sind empfindliche Strafen wegen Uebertretungen des Arbeitszeitgesetzes ausgesprochen worden.

## Korrespondenzen.

Ehen a. d. Ruhr. Am 10. Oktober 1927 fand unsere allgemeine Mitgliederversammlung statt. Auf der Tagesordnung stand 1. Referat des Gewerkschafters, Kollegen Heinrich (Erfurt); 2. Lohnbewegung; 3. Quartalsbericht; 4. Bericht des Referenten.

Der Referent sprach über das Thema: Unternehmer und Gewerkschaften. Er führte unter anderem aus, daß die Unternehmer jetzt Gewerkschaften gründen, große Referendare sammeln und den minderbemittelten Unternehmern zur Verfügung stellen. Hiermit wollen sie jede Arbeitsverweigerung bzw. Streit im Keime ersticken. Wir leben hieraus, daß sich die Unternehmer in ihrer Beziehung gegen die Arbeitnehmer einig sind, ohne Rücksicht auf Parteirichtung und Konfession. Dieses zu verstehen muß und soll auch der Wille und die Aufgabe der Gewerkschaften und des ganzen arbeitenden Volkes sein. Gewerkschaften sind das, was eine nicht zu überwindende Kraft ist, die sich geltend macht, was eine nicht zu überwindende Kraft ist.

Nach diesem Grundsatze müssen auch unsere Kollegen denken und handeln und ihre Kraft in den Dienst der Sache stellen. Sie selbst stehen letzten Endes den Arbeitern gegenüber. Auf jeden Fall müssen wir gewappnet sein, den Unternehmern die Spitze bieten können. Das können wir nur dann, wenn wir uns zu einem gemeinsamen Bunde nach unserem Vortrage.

Punkt 2. Lohnbewegung der Tapezierer. Nachdem verschiedene ergebnislose Verhandlungen stattgefunden hatten, schlugen sich die Parteien vor dem Schlichter von 1.10 auf 1.10 M. Stundenlohn ab 1. Oktober 1927 und von 1.12 M. ab 1. Januar 1928. Hierzu kommen noch für

eine Anzahl Kollegen 10 Proz. Leistungszulage und für die Beherateten extra 5 Proz. Sozialzulage. Mit dem Abschluß dieses Tarifes können sich die Kollegen zufrieden geben, da die Zugeständnisse in anderen Städten und Bezirken auch nicht höher waren. Zum 3. Punkt erhält unser Kassierer, Kollege Herzog, das Wort zu seinem Quartalsbericht. Er wurde von ihm in ruhiger und sachlicher Art gegeben. Anschließend wurde ihm Entlastung erteilt. Da unter Verschiedenem nichts vorlag, Schluß der Versammlung. Anwesend 60 Kollegen, 10 Kollegen.

Lauban. Am 22. Oktober fand hier eine Versammlung statt, zu der das Mitglied des Erweiterten Vorstandes, Kollege J. Glomb, Götting, das Referat übernommen hatte. Die Kollegen waren fast vollständig erschienen. Alles in allem ist die Versammlung als ein Erfolg für unsere gute Sache zu verzeichnen.

Striegau. Als Abschluß der Herbstwerbung wurde eine Werbeversammlung abgehalten. Arbeitersekretär Grottel hatte das Referat übernommen. 34 Kollegen und Kolleginnen waren anwesend. Das sehr fehrreiche Referat wurde beifällig aufgenommen. Hier Neuaufnahmen sind zu verzeichnen. Anschließend an die Versammlung fand ein geselliges Zusammenkommen statt. Der Gesamterfolg ist ein sehr zufriedenstellender.

Josen. Am 21. Oktober fand eine Werbeversammlung statt. Kollege Einbe hatte das Referat übernommen. Er erwähnte die Kollegen, dem Verbands die Treue zu bewahren und immer wieder zu versuchen die noch fernstehenden zum Beitritt in unsere Reihen zu bewegen. Der Verband ist unsere Stütze, auf die wir unsere Kräfte zu bauen, sowohl im Lohnkampf als auch in eintretenden Notfällen. Mit einer nochmaligen Mahnung, das Gebot zu beachten, wurde die gut besuchte Versammlung geschlossen.

## Gewerkschaftliches.

Die Stellung der Gewerkschaften zum Reichsschulgesetzentwurf wird in der „Gewerkschafts-Zeitung“ klar gekennzeichnet. Die Gewerkschaften, so wird ausgeführt, sind an dem Gesetz, dem Lehrplan und den Lehrmethoden der Volksschule ebenso interessiert wie an der Ausbildung der Lehrkräfte, denen die Arbeitertinder anvertraut sind. Wie der Staat sich von der Vorkerrschaft der Kirche befreit hat, so haben auch die Gewerkschaften die Schranken weltanschaulicher Bindung überwunden, sie betonen sich bemüht zu einem Gemeinschaftsideal, das die früher so unüberwindlichen Grenzen einer vergangenen Welt nicht kennt.

Aus diesem Gesichtswinkel heraus betrachten die Gewerkschaften den Entwurf zum Reichsschulgesetz. Der Abjakt der Weimarer Verfassung über die Reichsschulgesetzgebung ist zum Teil ein ungelöstes Rechtsverprechen. Er erhebt die Weltlichkeit des Schulwesens zum Grundgesetz. Die innere Verwaltung und die Aufsicht der Schule sollen lediglich Sache des Staates sein.

„Die Kirchen werden grundsätzlich von der Schulaufsicht ausgeschlossen. Die oft geübte Praxis, Geistlichen die örtliche Schulaufsicht zu übertragen, soll künftig unmöglich gemacht werden. Eine Abspaltung der volksschulpflichtigen Jugend in Standeschulen, Klassenchulen ist unter allen Umständen verfassungswidrig. Die Volksschulen sollen soziale Schulen der Weimarer Verfassung sein.“

Nach dem Reichsschulgesetz ist die gemeinsame Volksschule die Regel, Sonderchulen sind ausnahmsweise. Auf diese Weise soll dem Staat als dem Herrn der Schule das Recht gegeben werden, alle Kinder des Volkes gemeinsam in bildungsfähigen Schulen zu unterweisen, nach dem Grundsatze: ein Volk, ein Staat,

